

Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale

Im April 2023 hat das Bundesfinanzministerium die Betriebsausgabenpauschale, die bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns abgezogen werden kann, erhöht.

In diesem Newsletterbeitrag wird die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale zum Anlass genommen, die Betriebsausgabenpauschale, deren Berechnung und die Voraussetzungen genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Freihaltepauschale wird an dieser Stelle nicht behandelt.

Grundsätzliches zur Betriebsausgabenpauschale

Der Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist als Vereinfachung bei der Ermittlung des Gewinns gedacht. Diese kann bei der Ermittlung des Gewinns aus der selbstständigen Tätigkeit anstelle der tatsächlich nachgewiesenen Kosten abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug gegeben sind. Die Entscheidung zwischen Abzug der Betriebsausgabenpauschale und den tatsächlich nachgewiesenen Kosten ist eine „Entweder-Oder“-Entscheidung: die Betriebsausgabenpauschale deckt alle anfallenden Betriebsausgaben ab, neben der Betriebsausgabenpauschale können keine weiteren Kosten abgezogen werden.

Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson verhindert ist, die vereinbarten Betreuungsleistungen selbst zu erbringen (z. B. aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung), kann die Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeit weitergezahlt wird.

Voraussetzungen für den Abzug der Betriebsausgabenpauschale

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. In diesen Fällen ist nur der Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben möglich.

Sofern Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise von nahen Angehörigen oder der Kommune), kann bei der Ermittlung des Gewinns die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden.

Wenn „Entgeltlichkeit hergestellt“ wird, um die Betriebsausgabenpauschale abziehen zu können, ist darauf zu achten, dass eine angemessene Miete angesetzt wird. Insbesondere bei Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen muss der vereinbarte Mietzins dem Fremdvergleich standhalten. Bei Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen darf hierbei eine Miete vereinbart werden, die mindestens 66% der ortsüblichen Miete beträgt.



Wenn bei Mietverträgen unter fremden Dritten ein Mietzins unterhalb der ortsüblichen Miete vereinbart wird, müssen für die steuerliche Anerkennung dieses Mietverhältnisses „außersteuerliche Gründe“ Vorliegen, die diese niedrige Miete rechtfertigen.

Berechnung der Betriebsausgabenpauschale

Die „reguläre“ monatliche Betriebsausgabenpauschale für die Betreuung eines Kindes an 40 Stunden und mehr pro Woche beträgt € 400,00 pro Monat und Kind. Wenn ein Kind weniger als 40 Stunden betreut wird, wird die Betriebsausgabenpauschale nach der folgenden Formel gekürzt:

$400 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$

(8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Steuerliche Konsequenzen ergeben sich aus der Anhebung der Betriebsausgabenpauschale

Die erhöhte Betriebsausgabenpauschale gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023. Durch die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale sinkt der steuerliche Gewinn und damit die Steuerbelastung. Um die sinkende Steuerlast direkt spürbar werden zu lassen, können Kindertagespflegepersonen beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer stellen.

Die Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer wird nicht automatisch durch das Finanzamt vorgenommen. Die Kindertagespflegepersonen müssen die Anpassung der Vorauszahlungen beantragen.

Dieser Antrag kann nicht mehr rückwirkend ab dem ersten Quartal 2023 gestellt werden. Die Vorauszahlungen können erst ab den noch verbleibenden Quartalen angepasst werden. Wenn der Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen im Juli 2023 gestellt wird, erfolgt die Anpassung der Vorauszahlungen ab dem 3. Quartal 2023.

Hierzu muss der voraussichtliche Gewinn des Jahres 2023 unter Anwendung der erhöhten Betriebsausgabenpauschale berechnet werden. Auf der Basis dieses Gewinns kann beim Finanzamt formlos (aber schriftlich) die Anpassung der Vorauszahlungen ab dem 2. Quartal 2023 beantragt werden. Das Finanzamt wird dann auf der Basis dieses Gewinns die gesamte voraussichtliche Steuerbelastung des Jahres 2023 errechnen. Nach Abzug der bereits geleisteten Vorauszahlung für die vergangenen Quartale 2023 wird das Finanzamt die Vorauszahlungen für die verbleibenden Quartale des Jahres 2023 berechnen.

Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth,
Juli 2023